

BMVIT-312.401/0021-IV/ST-ALG/2011

EDIKT

Kundmachung des verfahrenseinleitenden Antrages im Großverfahren betreffend das Bundesstraßenbauvorhaben S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat - Süßenbrunn, im Bereich der Gemeinden Wien, Aderklaa, Raasdorf, Groß-Enzersdorf und Schwechat

Mit Schreiben vom 26. März 2009 hat die ASFINAG Bau Management GmbH (ASFINAG BMG) als Bevollmächtigte der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie den Antrag auf Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G) und auf Erlassung eines teilkonzentrierten Genehmigungsbescheides gemäß § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 insbesondere in Verbindung mit § 24h Abs. 1 (nunmehr § 24f Abs. 1) UVP-G 2000, § 4 Abs. 1 Bundesstraßengesetz 1971 (BStG 1971), § 17 Forstgesetz 1975 und § 7 Abs. 1 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (STSG) für das Bundesstraßenbauvorhaben S 1 Wiener Außenring Schnellstraße, Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn, eingebracht.

Der Antrag enthält die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen einschließlich der Umweltverträglichkeitserklärung.

Beschreibung des Vorhabens:

Der neu herzustellende Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn der S 1 Wiener Außenring Schnellstraße beginnt beim Knoten Schwechat (A 4 Ost Autobahn/S 1 Wiener Außenring Schnellstraße) und führt als Tunnel unter der Donau, der Neuen Donau und dem Nationalpark „Donau-Auen“ in Richtung Norden. Der Tunnel, der großteils untertage errichtet wird, verfügt über zwei getrennte Röhren mit je zwei Fahrstreifen und einem Abstellstreifen. Nördlich des Nationalparks werden die beiden Tunnelröhren in offener Bauweise errichtet. Im Bereich Eßling ist die Halbanchlussstelle Eßling mit Anbindung an die niederösterreichische Landesstraße B 3 situiert.

Im weiteren Verlauf unterfährt die Trasse die Landesstraße B 3 und verläuft in gestreckter Linienführung zwischen der Bebauung Eßling und der Umfahrung Groß-Enzersdorf. In diesem Bereich taucht die Trasse langsam aus der Tieflage auf, der Tunnel in offener Bauweise endet kurz vor der Anschlussstelle Groß-Enzersdorf mit Anbindung an die Landesstraße L 3019. Im Bereich der Anschlussstelle Groß-Enzersdorf geht die Trasse in eine freie Streckenführung über und verläuft östlich der Schotterteiche Groß-Enzersdorf. Südlich der ÖBB-Strecke Stadlau – Marchegg liegt die Halbanchlussstelle Raasdorf mit Anbindung an die L 3019. Die S 1 unterquert in weiterer Folge die ÖBB-Strecke in einem Wannengebäude. Zwischen der Schöpfleuthnersiedlung in Wien und dem Ortsgebiet von Raasdorf verläuft die Trasse mittig zwischen den Bebauungen in Richtung Norden. Nördlich der beiden Siedlungsgebiete schwenkt die Trasse in westliche Richtung ein und umfährt die Invalidensiedlung nördlich. Im Knoten Süßenbrunn erfolgt die Verknüpfung von S 1 Wiener Außenring Schnellstraße und S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße.

Die Gesamtlänge der Trasse im Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn beträgt 18,86 km.

Das Vorhaben soll zeitlich gestaffelt, in zwei Verwirklichungsabschnitten, realisiert werden. Es ist vorgesehen, zuerst den Abschnitt Groß-Enzersdorf – Süßenbrunn und anschließend den Abschnitt Schwechat – Groß-Enzersdorf zu errichten.

Rechtliche Grundlagen:

Dieses Bauvorhaben ist gemäß § 23a Abs. 1 Z 1 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 87/2009, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. § 24 Abs. 1 UVP-G 2000 sieht vor, dass die Bundesministerin für Verkehr, Innovation und Technologie die Umweltverträglichkeitsprüfung und ein teilkonzentriertes Genehmigungsverfahren durchzuführen hat. Gegenstand des teilkonzentrierten Genehmigungsverfahrens ist die Bestimmung des Straßenverlaufes gemäß § 4 Abs. 1 BStG 1971, BGBl. Nr. 286 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 62/2011, die Bewilligung gemäß § 17 Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 55/2007 und die Genehmigung des Tunnelvorentwurfs gemäß § 7 Straßentunnel-Sicherheitsgesetz (STSG), BGBl. I Nr. 54/2006 idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2010, jeweils in Verbindung mit § 24f UVP-G 2000. Das Verfahren wird durch Bescheid abgeschlossen.

Gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 UVP-G 2000 erfolgt die Auflage der Projektunterlagen zur öffentlichen Einsicht.

Ort und Zeit der Einsichtnahme:

In den Antrag und in die nach den Verwaltungsvorschriften für die Genehmigung des Vorhabens erforderlichen Unterlagen und in die Umweltverträglichkeitserklärung (zusammengestellt in sechs Projektsboxen „Einreichprojekt 2009“, Box I - VI) kann für die Dauer von sieben Wochen, vom **13. Oktober 2011 bis 1. Dezember 2011**, bei folgenden Amtsstellen Einsicht genommen werden:

- Magistratsabteilung 18 – Stadtentwicklungs- und Stadtplanung, Rathausstraße 14 – 16, 1010 Wien
 - Magistratisches Bezirksamt für den 11. Bezirk, Enkplatz 2, 1110 Wien
 - Magistratisches Bezirksamt für den 22. Bezirk, Schrödingerplatz 1, 1220 Wien
 - Gemeindeamt der Gemeinde Aderklaa, Aderklaa 12, 2232 Aderklaa
 - Gemeindeamt der Gemeinde Raasdorf, Bahnstraße 5, 2281 Raasdorf
 - Rathaus der Stadtgemeinde Groß-Enzersdorf, Rathausstraße 5, 2301 Groß-Enzersdorf
 - Rathaus der Stadtgemeinde Schwechat, Rathausplatz 9, 2320 Schwechat
- jeweils während der Amtsstunden und beim
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/ST3, Stubenring 1, 1010 Wien, 3. Stock, Zimmer 97 (nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Tel.-Nr. 01/71162/655730).

Stellungnahmen und Einwendungen:

1. Gemäß § 24 Abs. 8 iVm § 9 Abs. 5 UVP-G 2000 kann jedermann innerhalb der Auflagefrist zum Vorhaben und zur Umweltverträglichkeitserklärung eine schriftliche Stellungnahme an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, Abteilung IV/ST3, Stubenring 1, 1010 Wien, abgeben.

2. Innerhalb der Auflagefrist können von Parteien, darunter insbesondere Nachbarn im Sinne des § 19 Abs. 1 UVP-G 2000, schriftlich Einwendungen beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie (UVP-Behörde), Abteilung IV/ST3, Stubenring 1, 1010 Wien, erhoben werden.

Gemäß § 44b Abs. 1 AVG hat die Kundmachung durch Edikt zur Folge, dass Personen ihre Stellung als Partei verlieren, soweit sie nicht rechtzeitig – innerhalb der Einwendungsfrist vom 13. Oktober 2011 bis 1. Dezember 2011 – bei der Behörde (Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie) schriftlich Einwendungen erheben.

Die Tage des Postlaufes sind in die Einwendungsfrist nicht einzurechnen.

Wenn Sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben, und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache beim Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie schriftlich Einwendungen erheben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

Weitere Hinweise:

- Es besteht auch die Möglichkeit, schriftliche Anbringen an das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie per Telefax (Nr. 01/71162/655065) oder E-Mail (st3@bmvit.gv.at) zu übermitteln. Bitte beachten Sie jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.
- Bürgerinitiativen haben gemäß § 24f Abs. 8 iVm § 19 UVP-G 2000 Parteistellung: Eine Stellungnahme zu dem aufgelegten Vorhaben kann durch die Eintragung in eine Unterschriftenliste unterstützt werden, wobei Name, Anschrift und Geburtsdatum anzugeben und die datierte Unterschrift beizufügen sind. Die Unterschriftenliste ist gleichzeitig mit der Stellungnahme einzubringen. Wurde eine Stellungnahme von mindestens 200 Personen, die zum Zeitpunkt der Unterstützung in einer Standortgemeinde oder in einer an diese unmittelbar angrenzenden Gemeinde für Gemeinderatswahlen wahlberechtigt waren, unterstützt, dann nimmt diese Personengruppe (Bürgerinitiative) an den Genehmigungsverfahren (neben dem gegenständlichen auch an den weiteren Genehmigungsverfahren gemäß § 24 Abs. 3 und 4 UVP-G 2000) als Partei teil. Als Partei ist sie berechtigt, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften als subjektives Recht in den Verfahren geltend zu machen und Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof und/oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben.
- Die Beteiligten können sich Abschriften von den aufgelegten Unterlagen machen oder auf eigene Kosten Kopien anfertigen.
- Bitte beachten Sie, dass alle weiteren Kundmachungen und Zustellungen in diesem Verfahren durch Edikt vorgenommen werden können.
- Es wird darauf hingewiesen, dass dieses Edikt durch Verlautbarung im redaktionellen Teil zweier in den Bundesländern Wien und Niederösterreich weit verbreiteter Tageszeitungen und im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ sowie durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeindeämter bzw. Rathäuser und der Bezirksämter für den 11. und 22. Bezirk der oben angeführten Standortgemeinden und im Internet (www.bmvit.gv.at; Menüpunkt Verkehr, Unterpunkte » Straße » Autobahnen / Schnellstraßen » S 1 Wiener Außenring Schnellstraße » Trassenfestlegungsverfahren » Abschnitt Schwechat – Süßenbrunn) kundgemacht wird.

Wien, am 7. Oktober 2011
Für die Bundesministerin:
MR Mag. Dr. Christine Rose